

1. Verfügung

GEMEINDE HOHENHAMELN

Der Bürgermeister

Hohenhameln, 06.11.2024

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund § 42 Abs. 2 sowie § 42 Abs. 3 BMG (Bundesmeldegesetz) weise ich auf das Widerspruchsrecht bei der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen hin.

Dies beinhaltet, dass Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der Datenübermittlung von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, widersprechen können.

Außerdem weise ich darauf hin, dass gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk sowie Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BMG widersprochen werden kann.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

gez.

i.V. Frank Meißner

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters